

§ 10. Die Ausheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu kontrollieren.

§ 11. Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden oder Zählungskommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendiger Zählung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. Dezember beendet sein.

§ 12. Etwa nötig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. Dezember beziehen.

§ 13. Die in den einzelnen Staaten erforderlichen näheren Anordnungen für die Vornahme der Zählungen, sowie für die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse bleiben dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt.

Dieselben werden dafür Sorge tragen, dass die Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten wenn möglich bei statistischen Behörden erfolgen.

§ 14. Auch werden die Regierungen thunlichst darauf Bedacht nehmen, dass Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmarkte, Truppendislokationen etc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§ 15. In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

§ 16. Die Personen, welche sich am Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet der im Absatz 2 des § 15 enthaltene Grundsatz Anwendung.

§ 17. Der Bundesrath trifft Bestimmung darüber, welche Uebersichten für die gemeinschaftlichen Zwecke zu fertigen und bis zu welchen Terminen diese vorzulegen sind.

§ 18. Die in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung der Volkszählung erlassenen Verordnungen und Instruktionen, sowie die dazu gehörenden Formulare werden vor Beginn der Zählung in je zwei Exemplaren dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt.

Besondere Bestimmungen für die am 1. Dezember 1880 im Deutschen Reiche stattfindende Volkszählung.

§ 1. Bei der am 1. Dezember 1880 vorzunehmenden Volkszählung soll für die ortsanwesenden Personen aufgenommen werden:

- der Name,
- die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungs- vorstand,
- das Geschlecht,
- der Geburtstag und das Geburtsjahr,
- der Geburtsort und das Geburtsland,
- das Religionsbekenntniß,
- der Familienstand,
- der Stand, Beruf oder Erwerbszweig; mit besonderer Er- wähnung, ob der Befragte im aktiven Militärdienst steht,
- die Staatsangehörigkeit,
- der Wohnort (für vorübergehend Anwesende).

In gleicher Weise, jedoch unter Ersatz des Wohnorts durch den Aufenthaltsort, sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

§ 2. Für die Fragestellung und für die in die Haushaltungen zu gebende Anleitung dienen die Formulare einer Zählkarte A (Anlage 1), einer Namensliste B (Anlage 2) und einer Zählungsliste C ^{s. S. XVIII fg.} (Anlage 3) als Muster.

§ 3. Es ist zulässig in den Erhebungsformularen die Gegenstände der Befragung zu vermehren.

§ 4. Als Instruktion für die Zähler wird die Anlage 4 zur Berücksichtigung empfohlen. ^{s. S. XXII}

§ 5. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, dass dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen. Größere Anstalten (Kasernen, Heilanstanlagen, Strafanstalten etc.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

§ 6. Sobald als möglich, spätestens bis zum 1. Mai 1881, ist von jedem Staate eine vorläufige Uebersicht des Ergebnisses der Volkszählung, welche auf Grund einer vorläufigen Feststellung die ortsanwesende Bevölkerung der grösseren Verwaltungsbezirke und der einzelnen Städte von mindestens 20 000 Einwohnern nachweist, dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden.

Sodann sind bis spätestens zum 30. November 1881 von jedem Staate die Uebersichten I bis V, ferner sobald als thunlich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1882, die Uebersichten VI, VIII und IX und bis zum 1. Juli 1883 die Uebersicht VII, alle die Uebersichten I bis IX in definitiven Feststellungen, dem Statistischen Amt mitzutheilen (s. betr. des Inhalts dieser Uebersichten S. I dieses Bandes).

Das Statistische Amt hat die an dasselbe gelangenden Uebersichten zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

§ 7. Die Vornahme der Zählung in den dem deutschen Zollgebiete angeschlossenen ausserdeutschen Gebieten wird die nächstbeheimtigte Bundesregierung veranlassen.